

Merkblatt Zusatzversorgung Anzeigepflichten der Bevollmächtigten von Betriebsrentenberechtigten

1. August 2020



Eingetretene Änderungen in den persönlichen Verhältnissen können Einfluss auf die Rentenhöhe haben. Sie werden der KVBW Zusatzversorgung nicht automatisch mitgeteilt.

Deshalb ist Ihre Mitwirkung erforderlich, damit die Rente stets in der richtigen Höhe gezahlt werden kann.

Bitte teilen Sie uns daher jede Änderung von Verhältnissen, die den Anspruch auf die Rente nach Grund oder Höhe berühren, sofort in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) mit. Das gilt auch für Änderungen im Betreuungsverhältnis selbst.

Die KVBW Zusatzversorgung ist **insbesondere** dann zu informieren, wenn:

- sich der Name, die Anschrift der Betriebsrentenberechtigten / Bevollmächtigten ändert
- sich die Bankverbindung bzw. die Krankenkasse des Betreuten ändert oder der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt ins Ausland verlegt wird
- der Rentenversicherungsträger die Zahlung einstellt
- sich die Rente aus der Deutschen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienst ändert
- der Rentenversicherungsträger die gesetzliche Altersrente als Teilrente zahlt bzw. die Teilrente als Vollrente wieder zahlt
- bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen/kirchlichen Dienstes eine erneute Pflichtversicherung begründet wird
- Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld I oder II, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld bezogen wird
- die Erwerbsminderung wegfällt oder sich eine volle in eine teilweise bzw. eine teilweise in eine volle Erwerbsminderung ändert
- sich die Rentenart in der Deutschen Rentenversicherung ändert, z. B. wenn eine Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente oder eine kleine in eine große Witwenrente umgewandelt wird
- der / die Betreute verstirbt
- beim Bezug einer Witwen-/Witwerrente eine erneute Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen wird
- beim Bezug einer Witwen-/Witwerrente eine Rente aus eigener Versicherung von der Deutschen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, oder Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bezogen wird, bzw. wenn sich diese Bezüge ändern
- beim Bezug einer Waisenrente die Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr beendet oder unterbrochen wird oder die Unterhaltsbedürftigkeit wegfällt, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist

Bitte beachten Sie, dass zu viel empfangene Leistungen, die aus einer Verletzung der Anzeigepflichten resultieren, zurückzuzahlen sind!

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvk@kvbw.de